

**Grundsätze für die Erteilung des Beobachterstatus
in der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)
an Nichtregierungsorganisationen
auf Grundlage des Art. 12 der Vereinbarung über die IKSE
und des Art. 10 der Geschäftsordnung der IKSE
(Stand: 25.04.2019)**

1. Einleitung

Die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) kann nationalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen (im Folgenden nur Organisationen) den Beobachterstatus erteilen, nachdem diese selbst einen Antrag gestellt haben, oder ihnen den Beobachterstatus anbieten.

2. Bedingungen für die Erteilung des Beobachterstatus an Nichtregierungsorganisationen

- a) Die Tätigkeit der Organisation hängt mit dem Schutz und/oder der Nutzung der Gewässer im grenzüberschreitenden oder zumindest überregionalen Maßstab zusammen.
- b) Die Organisation erkennt die Ziele und Grundprinzipien der Vereinbarung über die IKSE an.
- c) Die Organisation verfügt über Fachkenntnisse, die ihr eine Beteiligung an der Tätigkeit der IKSE ermöglichen.
- d) Die Organisation verfügt über eine Organisationsstruktur, welche die Zusammenarbeit mit der IKSE gewährleisten kann.
- e) Der Vertreter/die Vertreterin der Organisation erhält das Mandat zur Vertretung in der IKSE von einem kompetenten Gremium der Organisation.

3. Antrag auf Erteilung des Beobachterstatus

- a) Der Antrag auf Erteilung des Beobachterstatus ist an das Sekretariat der IKSE zu schicken und soll enthalten:
 - eine Beschreibung der Organisation, die Statuten, die Beschreibung der Fachkenntnisse und Erfahrungen, welche die Organisation in der IKSE einsetzen möchte,
 - die Gründe dafür, warum die Organisation der Meinung ist, dass ihr Beitrag für die Arbeit der IKSE von Nutzen sein wird,
 - die Arbeitsgremien der IKSE (Tagungen, Arbeitsgruppen, Expertengruppen), an deren Tätigkeit sich die Organisation beteiligen möchte.
- b) Der Geschäftsführer des Sekretariats übergibt den Antrag auf Erteilung des Beobachterstatus dem Präsidenten und den Delegationsleitern der IKSE mit der Bitte um Stellungnahme. Der Geschäftsführer des Sekretariats erarbeitet eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und einen Beschlussvorschlag.
- c) Die Entscheidung über die Erteilung des Beobachterstatus obliegt der IKSE. Bei der Entscheidungsfindung über die Erteilung des Beobachterstatus achtet die IKSE auf eine ausgewogene Vertretung der Organisationen, deren Tätigkeit mit dem Schutz und/oder der Nutzung der Gewässer verbunden ist.
- d) Der Geschäftsführer des Sekretariats verständigt den Antragsteller schriftlich über die Entscheidung der IKSE.

4. Sich aus dem Beobachterstatus ergebende Rechte und Pflichten

- a) Organisationen mit Beobachterstatus können ohne Stimmrecht über einen beauftragten Vertreter an den Tagungen der IKSE, den Beratungen der Arbeits- und Expertengruppen der IKSE teilnehmen sowie Informationen und Vorschläge mit Bezug zur Tätigkeit der IKSE vorlegen.
- b) Die IKSE kann bei einzelnen Tagesordnungspunkten entscheiden, diese ohne die Anwesenheit der Beobachter zu beraten. Zu den Tagesordnungspunkten, die lediglich im Beisein der Delegationen der IKSE behandelt werden, zählen der Haushalt, Personalfragen und Tagesordnungspunkte, um deren interne Beratung eine der Delegationen gebeten hat.
- c) Organisationen mit Beobachterstatus erhalten die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten, die unter Teilnahme der Beobachter beraten werden.
- d) Organisationen mit Beobachterstatus sind verpflichtet, mit den im Rahmen der Zusammenarbeit mit der IKSE erhaltenen Informationen mit einem angemessenen Grad der Vertraulichkeit umzugehen, insbesondere dürfen für Zwecke außerhalb des Wirkens der IKSE keine Daten und Informationen weitergegeben oder missbraucht werden, die der IKSE von den Vertragsparteien oder Organisationen ausschließlich für den Bedarf der IKSE zur Verfügung gestellt worden sind.
- e) Organisationen mit Beobachterstatus tragen die mit ihrer Teilnahme an den Tagungen, den Beratungen der Arbeits- und Expertengruppen sowie der Tätigkeit der IKSE verbundenen Kosten selbst.

5. Dauer und Ende des Beobachterstatus

Die IKSE erteilt Nichtregierungsorganisationen den Beobachterstatus für die Dauer von 4 Jahren. Das Sekretariat der IKSE macht die Organisationen rechtzeitig darauf aufmerksam, dass der Vierjahreszeitraum des Beobachterstatus ausläuft. Die Organisationen können eine Verlängerung des Beobachterstatus für weitere 4 Jahre beantragen. Der Antrag auf Verlängerung des Beobachterstatus muss die unter Punkt 3a dieser Grundsätze aufgeführten Elemente nicht mehr enthalten, sofern dies nicht explizit im Hinweis auf das Auslaufen des Vierjahreszeitraums des Beobachterstatus aufgeführt ist.

Der Beobachterstatus kann beendet werden:

- auf eigenen Antrag der Organisation,
- sofern die Organisation nach dem Ablauf des Vierjahreszeitraums des Beobachterstatus nicht seine Verlängerung beantragt,
- sofern die Organisation wiederholt die mit der Erteilung des Beobachterstatus verbundenen Bedingungen und Pflichten verletzt.

6. Übersicht der Nichtregierungsorganisationen mit Beobachterstatus in der IKSE

Das Sekretariat der IKSE führt die Übersicht der Nichtregierungsorganisationen mit Beobachterstatus in der IKSE.

7. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Grundsätze für die Erteilung des Beobachterstatus in der IKSE an Nichtregierungsorganisationen treten am 25.04.2019 in Kraft. Änderungen sind nur per Beschluss der IKSE möglich.